Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

8. Wann die Zeugen alle von Amtswegen Vor-
nomen werden, allen die beambte mit weith-
läuffig ersehen, oder mehrere Personen, als
nöthig ist, abhören, Wirdt der process mit
weitläuffig: Und ohne noth grössere Unkösten
Tractiert werden.

9. In der Inquisition, Und bey Vornemung
der Zeugen, Ist bey Ihme zu verbleiben,
auf was man eigentlich inquiriert,
Und nit weither, als auf ye[illegible] Verbrechen
Zugehen.

10. Absonderlich aber sind die Fazmeg Personen,
Und sonderbar einige, welche Ihnen wissen
Ehrlich haben, Und den Leumuth als inqui-
siten, Und was er bisher für einen Lebens-
Wandl geführt, mit allen Umbständen,
weilen sehr Vill daran Ehlen, Dann
ay diesen nimbt man Haubt Pflich, Klag
ob man sich von ihme der Hatt, wegen
welcher er in Verdacht, Verrehen mögen,
dependiert, auch Herrnen der Haubt Grundt,